

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Rat in der Begründung nachweisen müsse, geprüft zu haben, dass die Tätigkeit der drittstaatlichen Behörde, die die Aufnahme in die Liste veranlasst habe, mit hinreichenden Garantien verbunden sei. Der Rat erkenne zwar an, dass die Tätigkeit der zuständigen Behörde eines Drittstaats im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Praktiken unter Wahrung der Grundrechte der Betroffenen erfolgen müsse, doch verlange das Gericht zu Unrecht, dass darauf in der Begründung hingewiesen werde.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Verwendung frei zugänglicher Informationen durch den Rat rechtsfehlerhaft beurteilt. Außerdem habe es zu Unrecht die Verwendung derartiger Informationen durch den Rat abgelehnt. Ferner habe es rechtsfehlerhaft festgestellt, dass der Rat eine zuständige Behörde hätte ersuchen müssen, die in der Begründung genannten Presseartikel zu prüfen. Schließlich sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass seine Weigerung, die Bezugnahme des Rates auf frei zugängliche Informationen anzuerkennen, zur Nichtigserklärung der angefochtenen Entscheidung führen müsse.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe dadurch rechtsfehlerhaft gehandelt, dass es nicht festgestellt habe, dass die Aufnahme in die Liste auf die Verbotsverfügung des Vereinigten Königreichs von 2001 gestützt werden könne. Die Auslegung des Gerichts sei nicht nur rechtlich unbegründet, sondern habe auch zur Folge, dass sich eine Organisation ihrer Aufnahme in die Liste gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931 widersetzen könne, indem sie diese Aufnahme oder ihr Verbot in dem Mitgliedstaat, in dem der Beschluss gemäß Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 erlassen worden sei, nicht anfechte. Im Übrigen sei die Begründung des Gerichts mit dem Urteil Kadi II unvereinbar.

---

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2014 — Europäische Kommission/Italienische Republik**

**(Rechtssache C-601/14)**

(2015/C 089/08)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und F. Moro)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG <sup>(1)</sup> verstoßen hat, da sie es unterlassen hat, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Regelung für die Entschädigung der Opfer von in ihrem Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten sicherzustellen;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der Richtlinie 2004/80/EG werde ein System der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden eingeführt, um den Zugang der Opfer von Straftaten in der gesamten Europäischen Union zu einer angemessenen Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern. Die Regelung basiere auf der Grundlage der Systeme der Mitgliedstaaten zur Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten. Um die Funktionsfähigkeit dieses Systems der Zusammenarbeit zu gewährleisten, verpflichte Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie die Mitgliedstaaten, eine Regelung für die Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer gewährleiste, zu haben oder zu erlassen. Diese Verpflichtung sei so zu verstehen, dass sie sich auf alle vorsätzlich begangenen Gewalttaten beziehe und nicht nur einige von ihnen betreffe.

Die italienische Rechtsordnung sehe eine nationale Regelung zur Entschädigung der Opfer von Straftaten vor, die aus einer Reihe von Spezialgesetzen zur Entschädigung für bestimmte vorsätzlich begangene Gewalttaten bestehe, aber keine allgemeine Entschädigungsregelung vorsehe, die die Opfer aller Straftaten betreffe, die der italienische Codice penale (Strafgesetzbuch) als vorsätzlich begangene Gewalttaten bezeichne und einordne. Insbesondere sehe die italienische Rechtsordnung keine Entschädigungsregelung für vorsätzlich begangene Gewalttaten der sogenannten „allgemeinen Kriminalität“ vor, die nicht unter die Spezialgesetze fielen.

Demzufolge sei festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80/EG verstoßen habe.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. Dezember 2014 von der Alcoa Trasformazioni Srl gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. Oktober 2014 in der Rechtssache T-177/10, Alcoa Trasformazioni/Kommission**

**(Rechtssache C-604/14 P)**

(2015/C 089/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Alcoa Trasformazioni Srl (Prozessbevollmächtigte: O. W. Brouwer, advocaat, T. Salonic und M. Siragusa, avvocati)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Rn. 50, 81 bis 90 und 92 und damit das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die streitige Entscheidung für nichtig zu erklären sowie;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil fehlerhaft und aus folgenden Gründen aufzuheben:

1. Schwerwiegende Entstellung der Beweise im Zusammenhang mit der in der Entscheidung enthaltenen unzutreffenden, vom Gericht bestätigten Feststellung, dass der im Jahr 1995 durch ein Dekret eingeführte Alumix-Tarif durch die fragliche Maßnahme erheblich geändert worden sei, und demzufolge Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Die Rn. 81 bis 83 des angefochtenen Urteils beruhten auf einem falschen Verständnis des Gerichts von den im vorliegenden Fall einschlägigen Vorschriften, insbesondere von Art. 15.2 des Entscheidung Nr. 204/99 der Autorità per l'energia elettrica e il gas (Aufsichtsbehörde für elektrische Energie und Gas), der klar und deutlich zeige, dass der Alumix-Tarif — selbst nach Einführung der Kompensationsbeträge — keine substantielle Änderung erfahren habe, weder bezüglich des von Alcoa gezahlten Nettostrompreises noch hinsichtlich der Finanzierung des Verfahrens, durch das ihr dieser Lieferpreis gewährleistet worden sei.